

Ausgabe 4, Juli 2024

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“	2
ED/2024/3: Vorgeschlagene Änderungen zur Bilanzierung von und Angaben zu Energielieferverträgen	5
Überprüfung der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten (IAS 38)	7
Finale Agendaentscheidungen des IFRS IC	8
EU-Endorsement.....	9
IASB-Projektplan.....	10
Übersicht: derzeitige Projekte des AFRAC	12
Veröffentlichungen	13
Ihre Ansprechpersonen	14

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

im Mai veröffentlichte der IASB einen weiteren neuen Rechnungslegungsstandard – den IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht“. Auch wenn sich Zielsetzung des neuen Standards und Pflichtanwendung der IFRS in der EU nicht überschneiden, kann dieser Standard für freiwillige IFRS-Anwender interessant werden: Es geht um eine Reduktion der Angabepflichten in bestimmten Einzel- und Teilkonzernabschlüssen.

Auch ein Entwurf mit Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (ED/2024/3 „Verträge über erneuerbare Energien“) wurde veröffentlicht. Mit diesen Änderungen versucht der IASB die Darstellung der Auswirkungen von bestimmten langfristigen Energielieferverträgen in Abschlüssen zu verbessern.

Zusätzlich informieren wir Sie über den Start eines neuen IASB-Projekts zur Überprüfung der Regelungen des IAS 38 zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte. Sie finden auch wie gewohnt eine Übersicht aller IASB-Projekte, den Stand des EU-Endorsements, sowie unsere PwC Publikationen im Newsletter.

Hoffentlich warten bald erholsame Urlaubstage auf Sie! Bis es so weit ist, wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

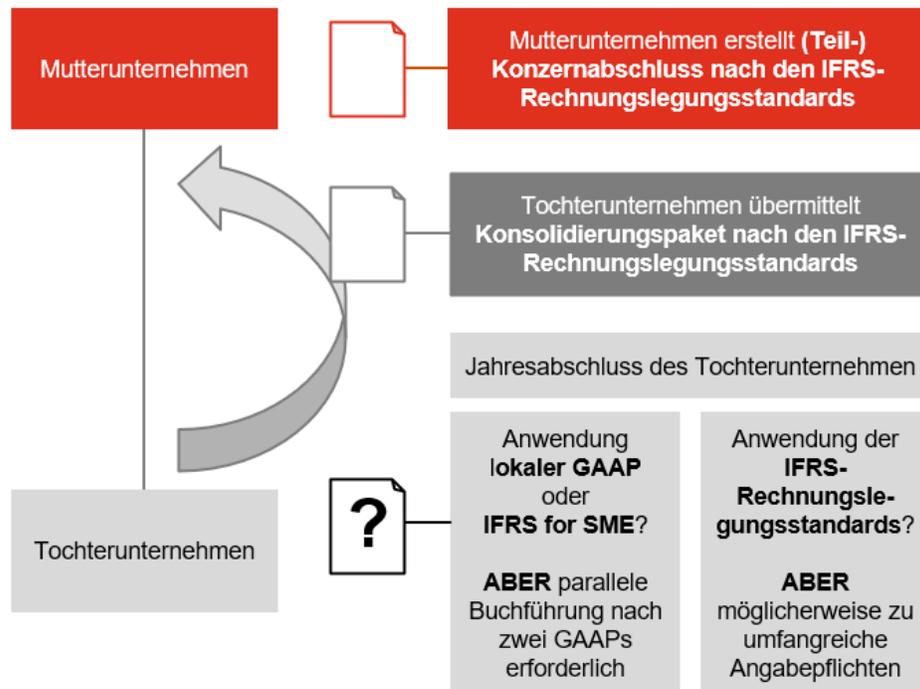


IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“

Der IASB hat am 9. Mai 2024 den neuen Standard IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. IFRS 19 ermöglicht berechtigten Tochterunternehmen die Anwendung von IFRS-Rechnungslegungsstandards mit reduzierten Angabepflichten. Ein für die Anwendung von IFRS 19 berechtigtes Tochterunternehmen wendet in seinem Einzel- oder Teilkonzernabschluss die IFRS-Rechnungslegungsstandards mit Ausnahme der jeweiligen Angabepflichten an. Stattdessen wendet das berechnigte Tochterunternehmen die reduzierten Angabepflichten von IFRS 19 an.

Der Standard nimmt sich der Probleme an, dass Tochtergesellschaften, die für ihren Einzel- oder Teilkonzernabschluss lokale Rechnungslegungsgrundsätze (lokale GAAPs) oder den Rechnungslegungsstandard IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs) anwenden, für Zwecke des Gesamtkonzernabschlusses des Mutterunternehmens zusätzlich „full“ IFRS-Zahlen ermitteln und melden müssen (Problem paralleler Erfassungssysteme sowie hoher Kosten). Tochterunternehmen, die in ihren Einzel- oder Teilkonzernabschlüssen die „full“ IFRS anwenden, müssen derzeit noch eine Vielzahl von Angaben erheben und veröffentlichen, die die Bedürfnisse ihrer eigenen Abschlussadressaten i. d. R. deutlich übersteigen (Problem hoher Kosten durch zu umfangreiche Anhangangaben eines „full“ IFRS-Abschlusses).

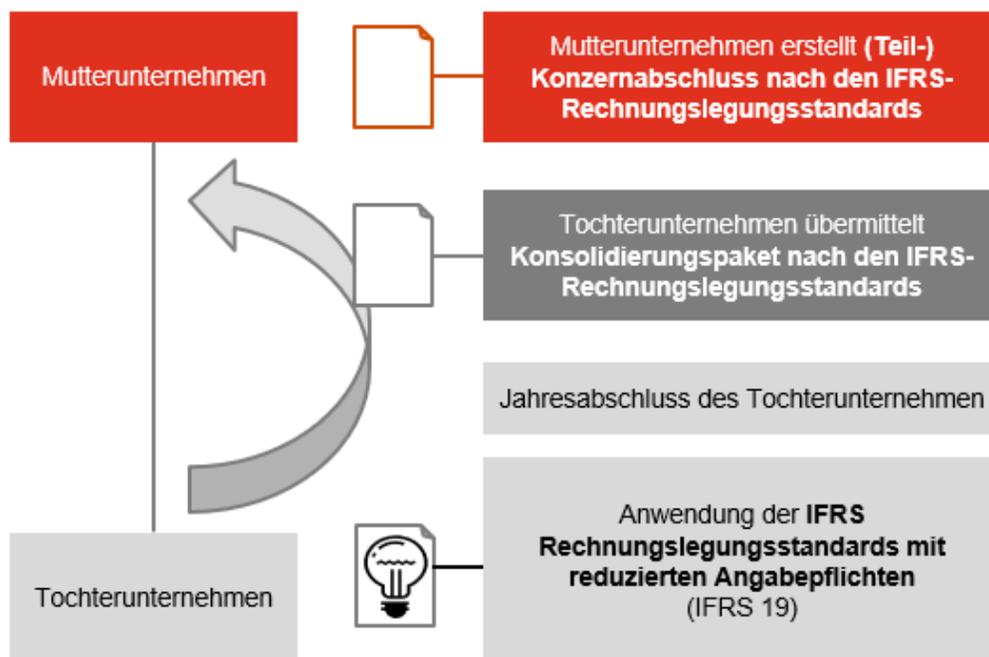
Abb. 1 – Das Problem



Quelle: *IFRS Project Summary and Feedback Statement, May 2024*

Durch IFRS 19 sollen Tochtergesellschaften – vorbehaltlich bestehender lokaler Regelungen – die Möglichkeit erhalten, freiwillig die IFRS-Rechnungslegungsstandards mit verminderten, im neuen Standard spezifizierten Angabepflichten in ihren Einzel- oder Teilkonzernabschlüssen anzuwenden. Dadurch sollen die Kosten für die Abschlusserstellung von Tochterunternehmen sinken, ohne die Nützlichkeit des Abschlusses insgesamt für die Abschlussadressaten zu verringern. Die Kosteneinsparungen und Vereinfachungen ergeben sich aus der Verringerung der Angabepflichten in den Abschlüssen berechtigter Tochterunternehmen und aus der einheitlichen Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards konzernweit, wodurch die Notwendigkeit einer parallelen Buchführung nach zwei GAAPs entfällt.

Abb. 2 – Die Lösung



Quelle: *IFRS Project Summary and Feedback Statement, May 2024*

Als berechnigte Tochterunternehmen gelten Unternehmen, die am Ende der Berichtsperiode nicht der öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen und deren unmittelbares oder oberes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach den IFRS Rechnungslegungsstandards erstellt, der öffentlich zugänglich ist. Ein Tochterunternehmen unterliegt nicht der öffentlichen Rechenschaftspflicht, wenn

- seine Schuld- oder Eigenkapitaltitel nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt werden bzw. es nicht im Begriff ist, derartige Finanzinstrumente auszugeben, und
- es keine Vermögenswerte in treuhänderischer Funktion für eine breite Gruppe von Außenstehenden im Rahmen seiner Hauptgeschäftstätigkeit hält.

Bei der Entwicklung von IFRS 19 hat der IASB die Angabepflichten in den IFRS-Rechnungslegungsstandards mit Stand vom 28. Februar 2021 berücksichtigt. Der IASB wird voraussichtlich im dritten Quartal 2024 einen „catch-up“ Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 19 veröffentlichen, die sich auf Angabepflichten der IFRS-Rechnungslegungsstandards, welche zwischen dem 28. Februar 2021 und Mai 2024 hinzugefügt oder geändert wurden, beziehen. Der IASB hat angekündigt, bei zukünftigen Entwürfen von neuen oder geänderten IFRS-Rechnungslegungsstandards stets auch Änderungen an IFRS 19 vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass IFRS 19 konsistent mit allen neuen oder geänderten Angabepflichten der IFRS-Rechnungslegungsstandards ist.

IFRS 19 ist – vorbehaltlich des Endorsements durch die EU – freiwillig für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2027 anwendbar. Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 19 ist zulässig. Die Anwendung der IFRS 19 wäre in Österreich nach derzeitiger Gesetzeslage nur auf Konzernabschlüsse von Tochterunternehmen beschränkt, die die obengenannten

Voraussetzungen erfüllen. Für die Anwendung in Einzelabschlüssen österreichischer Gesellschaften besteht (gegenwärtig noch) keine Grundlage.

ED/2024/3: Vorgeschlagene Änderungen zur Bilanzierung von und Angaben zu Energielieferverträgen

Der IASB hat am 8. Mai 2024 den Standardentwurf „Verträge zur Lieferung erneuerbarer Energien (ED/2024/3 „Contracts for Renewable Electricity“) veröffentlicht. Mit dem Standardentwurf reagiert der IASB auf Herausforderungen von Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 9 auf bestimmte langfristige Energielieferverträge (sog. Power Purchase Agreements). Diese ergeben sich aus der Kombination von den Eigenschaften der Quellen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, der Gestaltung und Funktionsweise des Marktes, auf dem der Strom verkauft wird, und des Mengenrisikos, dem sich Käufer in physisch erfüllten langfristigen Energielieferverträgen ausgesetzt sehen.

Der Änderungsentwurf enthält eng gefasste Änderungsvorschläge an IFRS 9 „Finanzinstrumente“, IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ und IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ zur verbesserten Darstellung der Auswirkungen von bestimmten langfristigen Energielieferverträgen innerhalb des Abschlusses von Unternehmen.

Der Anwendungsbereich des Änderungsentwurfs bezieht sich auf Verträge für Strom aus erneuerbaren Energien, bei denen die Quelle für die Erzeugung des erneuerbaren Stroms naturabhängig (z. B. Solar oder Windkraft) ist, so dass die Lieferung zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen nicht garantiert werden kann, und bei denen der Käufer durch die Struktur des Vertrags (*pay-as-produced*) im Wesentlichen dem gesamten Mengenrisiko des Vertrages ausgesetzt ist. Das Mengenrisiko resultiert aus Differenzen zwischen der produzierten Strommenge und dem Bedarf des Käufers zum Produktionszeitpunkt.

Der IASB schlägt im Entwurf vor, dass die sog. Eigenbedarfsausnahme nach IFRS 9.2.4. ff. (*own-use-exception*) auf o.g. Verträge nur angewendet werden darf, wenn

- der Zweck, die Gestaltung und die Struktur einschließlich der erwarteten Liefermenge an Strom bei Vertragsabschluss und über die gesamte restliche Vertragslaufzeit im Einklang mit der Eigenbedarfsausnahme stehen und
- die Gründe für vergangene und zukünftig erwartete Verkäufe von ungenutztem Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Lieferung ebenfalls die Eigenbedarfsausnahme nicht verletzen und diese Verkäufe mit dem erwarteten Abnahme- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens übereinstimmen. Ein Verkauf ist mit dem erwarteten Abnahme- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens vereinbar, wenn

- der Verkauf aufgrund des Mengenrisikos aus einem Missverhältnis zwischen dem gelieferten Strom aus erneuerbaren Energien und dem Bedarf des Unternehmens zum Zeitpunkt der Lieferung resultiert,
- das Unternehmen aufgrund der Gestaltung und Funktionsweise des Marktes, auf dem der Strom aus erneuerbaren Energien gehandelt wird, in der Praxis nicht in der Lage ist, den Zeitpunkt oder den Preis solcher Verkäufe zu bestimmen und
- das Unternehmen erwartet, mindestens eine gleichwertige Menge an Strom innerhalb eines angemessenen Zeitraums (z.B. innerhalb eines Monats) nach dem Verkauf zurückzuerwerben.

Für Cashflow-Sicherungsbeziehungen, bei denen ein Vertrag über Strom aus erneuerbaren Energien als Sicherungsinstrument designiert wird, schlägt der IASB vor, dass ein Unternehmen ein variables Nominalvolumen (oder eine variable Menge) von prognostizierten Verkäufen oder Käufen von Strom aus erneuerbaren Energien nur als gesichertes Grundgeschäft bestimmen darf, wenn

- das gesicherte Grundgeschäft als die variable Strommenge angegeben wird, auf die sich auch das Sicherungsinstrument bezieht und
- diese designierte variable Strommenge nicht die Menge an zukünftigen Transaktionen über erneuerbare Energien übersteigt, die hoch wahrscheinlich ist.

Hiervon ausgenommen sind designierte Verkäufe von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht hochwahrscheinlich sein müssen, sofern sich das Sicherungsinstrument auf einen Anteil an den künftigen Verkäufen von erneuerbarer Energie (gesichertes Grundgeschäft) aus der Anlage bezieht, auf die auch in dem Power Purchase Agreement Bezug genommen wird.

Für die Bilanzierung der Cashflow-Sicherungsbeziehung muss das gesicherte Grundgeschäft unter Verwendung derselben Volumenannahmen bewertet werden, die für das Sicherungsinstrument zugrunde gelegt werden. Alle anderen Annahmen, die für die Bewertung des gesicherten Grundgeschäfts verwendet werden, sollen die Art und die Eigenschaften des gesicherten Grundgeschäfts widerspiegeln und nicht die Merkmale des Sicherungsinstruments (z.B. die Preisstruktur) unterstellen.

Der IASB schlägt vor, dass die neuen Regelungen zur *own-use-exception* retrospektiv i.S.d. IAS 8 angewendet werden sollen und hierbei Erleichterungen hinsichtlich der Anpassung von Vergleichsperioden in Anspruch genommen werden können.

Für die vorgeschlagenen Änderungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften schlägt der IASB eine prospektive Anwendung vor. Unternehmen wird dabei jedoch gestattet, die Designation eines gesicherten Grundgeschäfts in einer Cashflow-Sicherungsbeziehung zu ändern, die vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen festgelegt wurde. Solche Änderungen würden keine Auflösung oder Neudesignation der Sicherungsbeziehung nach sich ziehen.

Der Änderungsentwurf enthält ebenfalls Vorschläge für detaillierte Angabepflichten zu den o.g. Verträgen, die es Abschlussadressaten ermöglichen sollen, die Auswirkungen dieser Verträge auf die finanzielle Performance und zukünftige Cashflows des Unternehmens zu verstehen. Dabei sind u. a. die wesentlichen Vertragskonditionen wie etwa die Laufzeit, die

Preisstruktur und das kontrahierte Volumen offenzulegen. Für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 19 fallen, bestehen Erleichterungen bei den Angabepflichten.

Der IASB strebt eine Finalisierung der Änderungen bis Ende 2024 an. Der Entwurf enthält noch keinen genauen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen. Eine vorzeitige freiwillige Anwendung soll zulässig sein.

Stellungnahmen zum Änderungsentwurf werden bis zum 7. August 2024 erbeten.

Überprüfung der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten (IAS 38)

In Reaktion auf das Ergebnis der dritten Agenda-Konsultation aus 2022 soll beurteilt werden, inwiefern die Anforderungen des IAS 38 zu immateriellen Vermögenswerten weiterhin sachgerecht sind und die aktuellen Geschäftsmodelle angemessen widergespiegelt werden oder ob Verbesserungen notwendig sind.

Im Rahmen der dritten Agenda-Konsultation wiesen Stakeholder auf aus ihrer Sicht bestehende Mängel bei der Bilanzierung und Berichterstattung von immateriellen Vermögenswerten hin. Dabei wurden zahlreiche Punkte zu IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ aufgeworfen, die sowohl den Anwendungsbereich, die Ansatz- und Bewertungsvorschriften (einschließlich des Unterschieds zwischen der Bilanzierung erworbener und selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte) als auch die Angemessenheit der Anhangangaben betreffen.

Als Reaktion auf das Feedback hat der IASB nun ein Projekt zur umfassenden Überprüfung der Rechnungslegungsvorschriften für immaterielle Vermögenswerte gestartet. Aufgrund der dem IASB bewussten Größe und Komplexität des Projekts soll in einem ersten Schritt zunächst der Umfang und die Herangehensweise bestimmt werden, damit zeitnah Verbesserungen erzielt werden können.

Hinsichtlich des Umfangs prüft der IASB, ob das Projekt

- sich auf Vermögenswerte und Aufwendungen beschränken soll, die aus Ausgaben für immaterielle Güter entstehen und im Abschluss angesetzt werden oder ob eine Ausweitung auf immaterielle Vermögenswerte in einem weiteren Sinne erfolgen soll,
- auch immaterielle Vermögenswerte berücksichtigen soll, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 38 fallen (z.B. Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung oder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte) und
- auch Vermögenswerte berücksichtigen soll, die zu Investitionszwecken gehalten werden (z.B. Kryptowährungen und Emissionsrechte).

Der IASB wird auch bestehende Verbindungen zwischen diesem Projekt und der Arbeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) berücksichtigen.

Finale Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner April-Sitzung (siehe [IASB Update April 2024](#)) bestätigte der IASB nachfolgende vom [IFRS IC im März finalisierte Agenda-Entscheidungen](#):

- IAS 37 – Klimabezogene (Selbst-)Verpflichtungen;
- IFRS 3 – Bedingte Entgeltvereinbarungen im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben.

Die finalen Entscheidungen wurden als Addendum zum IFRIC Update March 2024 veröffentlicht. Zum Inhalt der Entscheidungen verweisen wir auf die Ausführungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen in den [IFRS Aktuell Newsletter, Ausgabe 1, Februar 2024](#) (Entscheidung zu IAS 37) bzw. den [IFRS Aktuell Newsletter, Ausgabe 7, Oktober 2023](#) (Entscheidung zu IFRS 3).

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: Anhangangaben zu Supplier Finance Arrangements	ab Geschäftsjahr 2024	15. Mai 2024

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 31. Mai 2024).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	bis 15. Juli 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Equity-Methode	ED	Q3 2024
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DPD	Juli 2024
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	Q3 2024
PIR IFRS 9 – Wertminderung	FS	Juli 2024
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	H1 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Q4 2024
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	ED Feedback	bis 31. Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gesamtkostenverfahren (cost method) (IAS 7)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Einführung und Angaben zu Kreditrisiken (IFRS 7)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Bestimmung eines „de facto“ Agenten (IFRS 10)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (IFRS 7)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gewinn oder Verlust an der Ausbuchung (IFRS 7)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Hedge Accounting bei einem erstmaligen Anwender (IFRS 1)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Ausbuchung von Leasingverpflichtungen durch den Leasingnehmer (IFRS 9)	Final Amendment	Juli 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Transaktionspreis (IFRS 9)	Final Amendment	Juli 2024
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED	Juli 2024
Power Purchase Agreements	ED	bis 7. August 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	Q4 2024
Aktualisierung des Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Offenlegung	ED	Juli 2024
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED	Juli 2024

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Angabe von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente (IFRS 8)	AD	Juli 2024
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateral-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	TADF	bis 19. August 2024

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	August 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	bis 3. September 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q3 2024

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 13. März 2024

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2024	Q2 2024	Q3 2024
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		St	
AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)	St		
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: „Lageberichterstattung“	TA		
redaktionelle Anpassung AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB)	St		
redaktionelle Anpassung AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB)	St		
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
CL zum IASB ED „Financial Instruments with Characteristics of Equity“	K		
CL zu Draft EFRAG Implementation Guidance “IG 1 Materiality Assessment” und “IG 2 Value Chain”	K		
CL zum EFRAG Draft zu LSME und VSME		K	
SubAG “Anwendungsfragen zu den ESRS”	TA		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **IASB veröffentlicht gezielte Verbesserungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten in IFRS 9 und IFRS 7**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-gezielte-verbesserungen-zur-klassifizierung-und-bewertung-von-finanzinstrumenten.html>

In brief aus dem PwC Netzwerk

- **IFRS 18 – Key treasury topics for corporate entities:**
<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2024/in-brief-2024-09-Treasury-key-facts.pdf>
- **IFRS 18 – Insights for financial service companies:**
<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2024/in-brief-2024-08-ifrs-18-fs-schlussseite.pdf>
- **Hyperinflationary economies as at June 2024:**
<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2024/Hyperinflation-neue-schlussseite.pdf>

PwC IFRS Talks

- **June 2024: IFRIC Update**
<https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/june-2024-ifrs-talks-.html>



Ihre Ansprechpersonen



Ulf Kühle

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.